

## **Information über den Winterdienst (Winterglätte- und Schneebekämpfung) auf öffentlichem Straßenland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend im Interesse der Verkehrssicherheit einige wichtige Informationen zum Winterdienst:

### **I. RECHTSGRUNDLAGE**

1. Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) vom 19. Dezember 1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin -GVBl.- Seite 2501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Oktober 2003 (GVBl. Seite 487). Das Gesetz- und Verordnungsblatt ist vom Kulturbuchverlag GmbH, Sprosserweg 3, 12351 Berlin zu beziehen.

### **II. WER IST RÄUM- UND STREUPFLICHTIG**

2. Den Winterdienst hat der Anlieger einer öffentlichen Straße durchzuführen. Anlieger sind
  - Grundstückseigentümer
  - Erbbauberechtigte und Nießbraucher
  - Inhaber eines im Grundbuch vermerkten sonstigen dinglichen Nutzungsrechts (z.B. "Geh-, Fahr- und Leitungsrecht")
3. Zur ordnungsmäßigen Reinigung der Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind deren Eigentümer verpflichtet.

### **III. UMFANG DER RÄUM- UND STREUPFLICHT**

4. Breite und Zeitraum:
  - Auf Gehwegen muss in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite - mindestens 1 m - Schnee unverzüglich nach Ende des Schneefalls, Glätte unverzüglich nach ihrem Entstehen, bekämpft werden.
  - Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung bedeutet der gesetzliche Wortlaut "unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls", dass mit der Schnee- und Glättebekämpfung nicht solange gewartet werden kann, bis jeglicher Schneefall aufgehört hat. Die Bekämpfung muss vielmehr schon dann einsetzen, wenn der Schneefall nur noch unerheblich andauert (z.B. Niedergehen von Schneegriesel oder nur noch wenigen Schneeflocken).
  - Dauert der Schneefall über 20.00 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall oder Glättebildung ein, so ist der Schnee bzw. die Glätte bis 07.00 Uhr des folgenden Tages - sonntags und an gesetzlichen Feiertagen bis 09.00 Uhr - zu bekämpfen.
5. Streupflicht:
  - Bei Glätte ist unverzüglich nach ihrem Entstehen mit abstumpfenden Mitteln ausreichend zu streuen (Sand, Granulat, o. ä.)
  - Falls erforderlich muss auch bei anhaltendem leichten Schneefall gestreut werden, sofern das Streumittel nicht in kurzer Zeit seine Wirkung verliert.
  - Die Verwendung jeglicher Auftaumittel (z.B. Salze, Harnstoff, u. a.) ist ausnahmslos verboten.**
6. An Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen, Einmündungen
  - sind Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee und Glätte freizumachen.
7. Bei Haltestellenbereichen Zugängen zu U- und S-Bahnhöfen
  - sind die Gehwege von Schnee und Glätte so zu räumen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen bzw. ein ungefährdeter Zugang zum Eingang des Bahnhofes gewährleistet ist.
8. Hydranten, Zugänge zu Fernsprechkabellen und Notrufsäulen
  - sind von Schnee und Eis freizumachen.
9. Die Anhäufung von Schnee und Eismengen
  - hat grundsätzlich auf dem Gehweg am Fahrbahnrand zu geschehen; nicht im Rinnstein oder auf Gullys ablagern!
  - Vor Ein- und Ausfahrten und auf Radwegen
    - darf Schnee und Eis nicht angehäuft werden.
  - Neben Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen
    - darf Schnee und Eis nur bis zu einer Höhe angehäuft werden, die Sichtbehinderungen für den Fahrzeugverkehr auf der Fahrbahn ausschließen.

#### IV. RÄUM UND STREUPFLICHT IN NICHT AUSGEBAUTEN STRAßEN

10. Nicht genügend ausgebaute Straßen sind im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführt. Auch die Anlieger dieser Straßen haben den Winterdienst - wie umseitig beschrieben - auf den Gehwegen oder - wenn keine Gehwege vorhanden sind - auf den vom Fußgängerverkehr bevorzugten Straßenteilen in der erforderlichen Breite (mindestens 1 m) durchzuführen. Anlieger, deren Grundstücke/Eckgrundstücke an Straßenkreuzungen/Straßeneinmündungen oder sonstigen amtlichen Überwegen liegen, müssen die Fußgängerüberwege, also die Fortführung der Gehwegbereiche über die Fahrbahn, jeweils in der erforderlichen Breite bis zur Straßenmitte beräumen bzw. mit abstumpfenden Mitteln bestreuen.
11. Wird auf Fahrbahnen eine Schneeberäumung erforderlich, erfolgt diese bei besonderem Bedarf durch die Berliner Stadtreinigungs-  
betriebe (§ 4 Abs. 4 StrReinG).

#### V. ÜBERNAHME DER RÄUM- UND STREUPFLICHT DURCH EINEN DRITTEN

12. Anstelle des vom Gesetz her verpflichteten Anliegers (Eigentümer u. a.) kann auch ein anderer – Dritter - (z.B. Schneebekämpfungsunternehmen) den Winterdienst übernehmen (§ 6 Abs. 1 StrReinG). Die Verantwortlichkeit des Anliegers nach den Vorschriften des Straßenreinigungsgesetzes entfällt jedoch nur, wenn die Übernahme der zuständigen Behörde, dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben -RegOrd 1121/1123 -, Schleizer Str. 67, 13055 Berlin (Postanschrift: 10360 Berlin) durch besondere Erklärung schriftlich angezeigt wurde (Hinweis: Die Unterschrift des Übernehmenden auf der Erklärung ist dabei in jedem Fall unbedingt erforderlich.) und die Behörde der Übernahme zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb eines Monats die Zustimmung versagt. - Die bloße Übersendung eines privatrechtlichen Vertrages (z.B. mit einer Winterdienst-Firma) ist übrigens nicht ausreichend, weil dadurch allein noch keine öffentlich-rechtlichen Pflichten nach dem Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) begründet werden.
13. Ungeeignet für die Übernahme der Räum- und Streupflicht ist insbesondere, wer nach Schneefallende bzw. bei Auftreten von Glätte nicht unverzüglich mit dem Winterdienst beginnen kann (z.B. Berufstätige, die nur "nebenbei" Winterdienst durchführen).
14. Eingeschränkten Übernahmeerklärungen (z.B. "ausgenommen Hydrant") wird nur zugestimmt, sofern der Anlieger die Einschränkung mit seiner Unterschrift anerkennt.
15. Ergeben sich aus der Anliegereigenschaft unzumutbare Härten, können in besonderen Fällen auf Antrag gemäß § 5 Abs. 3 StrReinG ganz oder teilweise Ausnahmen zugelassen werden.
16. Ist ein zur Durchführung der ordnungsmäßigen Reinigung verpflichteter Anlieger körperlich und wirtschaftlich nicht in der Lage, kann gemäß § 6 Abs. 2 StrReinG beantragt werden, dass Berlin für die Dauer der Leistungsunfähigkeit seine Verpflichtung übernimmt. Den Anträgen sind entsprechende Nachweise beizufügen.

#### VI. BESONDERHEITEN / SONSTIGES

17. Sind bei einer Straße Fahrbahn und Gehweg nicht durch bauliche Maßnahmen, Verkehrseinrichtungen oder Verkehrszeichenregelung voneinander abgegrenzt oder ist der Gehweg vorübergehend nicht benutzbar, gelten die Straßenteile als Gehweg, die bevorzugt von Fußgängern benutzt werden.
18. Haltestellenbereiche, Hydranten, Zugänge zu Telefonzellen und Notrufsäulen, die sich zwischen einem Radweg und der Fahrbahn befinden (außer in "C-Straßen"), werden von den BSR gereinigt.
19. Der Winterdienst geht der Lärbekämpfung vor. Durch Schneeräumgeräte dürfen aber nur Geräusche verursacht werden, die nach dem heutigen Stand der Technik unvermeidbar sind.
20. Die schuldhafte Nichterfüllung des Winterdienstes sowie die unzulässige Verwendung von Auftaumitteln kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin – Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben (RegOrd) - unter den Rufnummern (0 30) 9 02 69 - App.: 3721, 3723, 3719, 3717, 3724 - zur Verfügung.**

**Weitere Informationen zum Winterdienst, das Formular Übernahmeerklärung sowie das Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) finden Sie auf unserer Internetseite: <http://www.berlin.de/ba-lichtenberg/verwaltung/reinigung.html> .**

Ihr Bezirksamt Lichtenberg von Berlin  
Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben